



Landeswohlfahrtsverband Hessen
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 • 34117 Kassel

Magistrat der Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
- örtliche Träger der Sozialhilfe -

im Lande Hessen

An alle Träger, deren Einrichtungen vom
LWV Hessen mit Leistungsberechtigten nach
dem SGB XII belegt werden (einschl. der
Einrichtungen des LWV Hessen)

im Lande Hessen

Der Verwaltungsausschuss

Überörtlicher Sozialhilfeträger Fachlicher Service

Datum	27. Januar 05
Auskunft erteilt	Herr Melchior
Telefon-Durchwahl	25 78
Telefax-Durchwahl	15 78
E-Mail-Adresse	juergen.melchior@lwv-hessen.de
Zimmer-Nr.	406
Besucheranschrift	Kurfürstenstr. 7
Geschäftszeichen	201.2.00-206.020

Rundschreiben 20 Nr. 14 /2004

Fahrtkosten im Zusammenhang mit Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 8 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - in teil- und stationären Einrichtungen

I. Allgemeines:

1.1 Notwendige Fahrten im Zusammenhang mit einer Leistung nach den o.a. Kapiteln (Hilfen zur Gesundheit, §§ 47 ff. i. V. mit § 97 (4) SGB XII; Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, §§ 53 ff.; Hilfe zur Pflege, §§ 61 ff.; Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten §§ 67 ff. SGB XII) sind Bestandteil dieser Leistungen.

Für sie gelten die gleichen Bestimmungen über den Einsatz des Einkommens und Vermögens wie für die Hauptleistung.



Zu den notwendigen Fahrten gehören:

- **Fahrten zur Aufnahme in stationäre Einrichtungen,**
- **Familienheimfahrten,**
- **Besuchsfahrten,**
- **Fahrten zur Entlassungsvorbereitung sowie**
- **die Beförderung behinderter Menschen von der Wohnung zur teilstationären Einrichtung und zurück.**

- 1.2 Sogenannte „Realitätstrainingsfahrten“ (z.B. Tagesfahrten in die nächstgelegene Stadt, um zu lernen, sich in fremder Umgebung außerhalb der Einrichtung zurechtzufinden und evtl. Grenzen zu erkennen), können nicht neben der Vergütung der Einrichtung abgerechnet werden.
- 1.3 Dieses Rundschreiben ist **nicht** anzuwenden bei Fahrtkosten, die aufgrund des Besuches einer öffentlichen Schule entstehen, da keine sachliche Zuständigkeit des LWV Hessen als überörtlicher Sozialhilfeträger vorliegt.

II. Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrtkosten im Zusammenhang mit stationären Eingliederungshilfeleistungen bzw. Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

1. Fahrten zur Aufnahme in stationäre Einrichtungen

- 1.1 Fahrten zur Aufnahme in stationäre Einrichtungen sind als Bestandteil der Leistungen vom zuständigen Kostenträger (LWV Hessen oder im Bereich der Delegation dem örtlichen Träger der Sozialhilfe) zu übernehmen.
- 1.2 Erfolgt die Aufnahme aus einem Krankenhaus und ist für den Transport zwischen Krankenhaus und Einrichtung aus medizinischen Gründen ein Krankentransport erforderlich, sind die Kosten vorrangig von der zuständigen Krankenkasse im Rahmen des § 60 SGB V zu übernehmen.
- 1.3 Werden Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung zum Beginn einer Langzeittherapie in Entwöhnungseinrichtungen durch einen Bediensteten einer Beratungsstelle begleitet, sind diese Reisekosten bis zur Höhe der nach Reisekostenrecht des jeweiligen Bundeslandes geltenden Sätze zu erstatten, sofern die Sätze der besoldungsrechtlichen Einstufung der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters entsprechen und auch bei vom Arbeitgeber (Beratungsstelle) abzurechnenden Reisekosten gezahlt worden wären.
- 1.4 Kosten für Fahrten im Zusammenhang mit der Suche eines Einrichtungsplatzes und zur Vorstellung eines behinderten Menschen werden als Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe nur übernommen, wenn der LWV Hessen die Fahrten veranlasst oder ihnen gesondert zugestimmt hat.

2. Familienheimfahrten

- 2.1 Aufgabe der Eingliederungshilfe bzw. der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist, den Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört auch, ihm/ihr die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Familienheimfahrten zur Förderung der Kontaktpflege sind daher eine wichtige Maßnahme, um das Ziel der Eingliederungshilfe bzw. der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu erreichen.

- 2.2 Familienheimfahrten sind Fahrten zu den Familienangehörigen oder sonstigen Bezugspersonen. Bei dieser Fahrtkostenregelung wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. während der Ferien (auf die vorrangige Zuständigkeit des örtlichen Schulträgers nach § 161 Hessisches Schulgesetz - HSchG - wird verwiesen). Sie gilt für alle Fahrten ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei den Eltern oder sonstigen Bezugspersonen. Unter diese Regelung fallen auch die Fahrten, die entstehen, wenn ein naher Angehöriger schwer erkrankt oder verstorben ist.
- 2.3 Der LWV Hessen übernimmt im Regelfall, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf, entsprechend dem Therapiekonzept der Einrichtung bis zu sechs Familienheimfahrten im Jahr. Sofern die Kosten für eine einfache Fahrt einen Betrag von 51 € übersteigen, ist der LWV Hessen vor Durchführung der ersten Familienheimfahrt über die voraussichtlichen Kosten zu informieren und teilt dann mit, ob die Fahrtkosten im Rahmen der vorstehenden Regelungen übernommen werden können.
- 2.4 Reichen sechs Familienheimfahrten im Jahr nicht aus und werden weitere Fahrten aus pädagogischen Gründen für erforderlich gehalten, ist unter Angabe der Gründe eine Kostenübernahme vorher schriftlich zu beantragen. Der LWV Hessen ist in begründeten Fällen bereit, die Kosten für maximal zwölf Besuchsfahrten im Jahr zu übernehmen.
- 2.5 Werden in Einzelfällen mehr als zwölf Fahrten im Jahr für erforderlich gehalten, ist eine Kostenübernahme nur möglich, wenn diese vorher beantragt wird. Der Antrag ist ausführlich zu begründen, wobei die Anzahl der vorgesehenen Fahrten und der Zeitraum, für den diese Sonderregelung gelten soll, mit anzugeben ist. Werden Anträge auf Übernahme von mehr als zwölf Familienheimfahrten pro Jahr nur deshalb gestellt, weil das Kontingent aufgrund unzureichender Planung bereits im Laufe des Jahres erschöpft ist, werden diese grundsätzlich abgelehnt.
- 2.6 Erfolgt eine Aufnahme im Laufe eines Kalenderjahres bzw. ist eine Entlassung im Laufe eines Kalenderjahres absehbar oder besteht eine befristete Kostenzusicherung, ist die Anzahl der Familienheimfahrten selbstverständlich anteilig zu kürzen.
- 2.7 Kosten für Familienheimfahrten im Rahmen der Eingliederungshilfe können nur übernommen werden, soweit kein vorrangiger Anspruch auf Erstattung derartiger Aufwendungen besteht. In diesem Zusammenhang wird auf § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG) hingewiesen. Im Rahmen der Übernahme der Schulbeförderungskosten ist gemäß § 163 Abs.3 HSchG auch die Übernahme der Kosten für Familienheimfahrten durch den zuständigen Schulträger sicherzustellen.
- 2.7.1 Dies bedeutet, dass der zuständige Schulträger bei einer außerhalb seines Bereiches stattfindenden Beschulung mit gleichzeitiger Internats-/Wohnheimbetreuung die Kosten für Familienheimfahrten an den Wochenenden, an denen die Einrichtung geschlossen ist und ggf. notwendige Fahrten darüber hinaus zu übernehmen hat, wenn die/der Schülerin/Schüler dieser Schule zugewiesen worden ist. Gleiches gilt für die Fahrten zu Beginn und am Ende der Ferien.
- 2.7.2 Ist der Besuch dieser außerhalb seines Bereiches liegenden Schule nach § 66 HSchG gestattet worden, reduziert sich die Pflicht zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten auf die Kosten, die beim Besuch der zuständigen Schule entstanden wären. In diesen Fällen, d. h. bei einer auswärtigen Internats-/Wohnheimbetreuung mit gleichzeitigem Schulbesuch, hat der LWV Hessen die Familienheimfahrten sowie die Fahrten zu Beginn und Ende der Ferien aus Sozialhilfemitteln sicherzustellen. Der zuständige Schulträger hat dem LWV Hessen die Kosten zu erstatten, die ihm für den Besuch der zuständigen Schule entstanden wären.

3. Besuchsfahrten von Angehörigen

- 3.1 Besuchsbeihilfen für Angehörige sind Leistungen der Eingliederungshilfe für den behinderten Menschen, auch wenn sie den Angehörigen unmittelbar bewilligt werden.
- 3.2 Fahrtkosten für Fahrten eines Angehörigen von seinem Wohnort im Inland zur Betreuungseinrichtung und zurück werden anstelle der Fahrtkosten für Familienheimfahrten übernommen. Die Besuchsfahrten werden auf die im Rahmen der Regelung der Ziffer 2 bewilligten Familienheimfahrten angerechnet.

4. Fahrten zur Entlassungsvorbereitung

- 4.1 Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung können insbesondere Fahrten zur Wohnungs- oder Arbeitssuche sowie für Behördengänge (Agentur für Arbeit, Sozialamt) erforderlich werden.
- 4.2 Ohne besonderen Antrag können in drei Monaten vor der Entlassung aus der stationären Betreuung bis zu fünf Fahrten zur Entlassungsvorbereitung übernommen werden.
- 4.3 Reicht die vorstehende Anzahl von Fahrten zur Entlassungsvorbereitung nicht aus und werden weitere Fahrten für erforderlich gehalten, sind diese unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.
- 4.4 Sofern im Rahmen der Entlassungsvorbereitung verschiedene Termine anstehen, ist darauf zu achten, dass mit einer Fahrt möglichst verschiedene Termine abgedeckt werden können.

III. Übernahme von Fahrtkosten im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit

Anwendung von Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit sind gemäß § 52 SGB XII Fahrtkosten im Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung zu übernehmen.

IV. Übernahme von Fahrkosten im Rahmen der Hilfe zur Pflege

1. Familienheimfahrten und Besuchsfahrten

Kosten für Familienheimfahrten bzw. Besuchsfahrten für Erwachsene, die im Rahmen der Hilfe zur Pflege betreut werden, werden im Rahmen der Regelungen der Ziffern II 2.3 und 3.2 übernommen.

2. Fahrten zur Aufnahme in die Einrichtung

Fahrten zur Aufnahme in die Einrichtung werden im Rahmen der Regelungen unter II. 1. übernommen.

V. Umfang der Kostenübernahme/Abrechnung

1. Öffentliche Verkehrsmittel

1.1 Grundsätzlich werden nur die Kosten der wirtschaftlichsten Beförderungsart übernommen. Das sind in der Regel die Kosten für regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel (Deutsche Bahn AG zweite Klasse, Busse).

Fahrpreismäßigungen und sonstige Vergünstigungen, z. B. aufgrund des Schwerbehindertenausweises (siehe Anlage 1), sind in Anspruch zu nehmen.

1.2 Bei häufigen Fahrten und Fahrten mit größeren Entfernungen empfiehlt sich ggf. der Kauf einer „Bahncard“. Im Einzelfall bleibt zu kalkulieren, ob der Erwerb einer „Bahncard“ wirtschaftlicher ist. Gegebenenfalls werden diese Kosten im Rahmen der vorstehenden Regelung vom LWV Hessen übernommen.

1.3 Kosten für Zuschläge, Platzreservierungen, etc. können nur in besonders gelagerten Fällen übernommen werden. Eine Kostenübernahme ist unter Angabe der Gründe vorher zu beantragen.

2. Andere Verkehrsmittel

2.1 Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen erheblicher Zeitverluste, größerer Umwege oder - nach ärztlicher Bescheinigung - wegen Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar, können folgende Kosten übernommen werden:

- **Kosten für die Benutzung von Privat-PKW, Wegstreckenentschädigungen einschl. Mitnahmeentschädigungen gemäß dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung oder**
- **Kosten für die Benutzung von Spezialfahrzeugen (z.B. Krankenfahrzeuge), wenn das nach ärztlicher Bescheinigung notwendig ist oder**
- **Kosten für die Benutzung von Taxen, wenn das im Einzelfall erforderlich oder preisgünstiger ist.**

2.2 Wird statt zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel ein Privat-Pkw benutzt, sind nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in dem unter 2.1 dargestellten Umfang zu erstatten, es sei denn, dass die Kosten für einen Privat-Pkw niedriger sind.

2.3 Bei Sammeltransporten sind die anteiligen Kosten zu erstatten.

3. Begleitpersonen

3.1 Ist der behinderte Mensch noch zu jung, um allein fahren zu können oder ist wegen Art oder Grad der Behinderung eine Begleitperson erforderlich, werden auch die Fahrtkosten für die Begleitperson übernommen, soweit sie keinen Anspruch auf freie Fahrt hat.

- 3.2 Die behinderungsbedingte Erforderlichkeit der Begleitperson ist grundsätzlich durch das Merkmal „B“ im Schwerbehindertenausweis nachzuweisen, so dass die Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln kostenlos fährt.
- 3.3 Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Erforderlichkeit der Begleitperson auch durch Vorlage einer amts- oder fachärztlichen Stellungnahme nachgewiesen werden.

4. Abrechnung

Die Einrichtungen werden gebeten, die entstehenden Kosten vorlagsweise zu übernehmen und mit dem zuständigen Kostenträger unter Beifügung geeigneter Nachweise als Nebenkosten abzurechnen.

VI. Fahrtkosten zwischen Wohnung und teilstationärer Einrichtung (Werkstatt für behinderte Menschen und Tagesförderstätte)

1. Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrtkosten

- 1.1 Für die notwendige Beförderung behinderter Menschen von der Wohnung zur teilstationären Einrichtung und zurück sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.
- 1.2 Die Beförderung erfolgt durch den Fahrdienst der teilstationären Einrichtung (ggf. auch durch Einsatz von Fremdunternehmen), wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich bzw. nicht zumutbar oder nicht wirtschaftlich ist.
- 1.3 Der Einsatz von privaten Pkw kann nur dann erfolgen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist und ein eigenes oder fremdes Unternehmen nicht zur Verfügung steht oder der Einsatz des Unternehmens nicht wirtschaftlich ist.
- 1.4 Kosten für Begleitpersonen können nur im Rahmen der Ziffer V. 3. berücksichtigt werden.

2. Einzelbeförderung

Wenn die Einrichtung wegen Art und Schwere der Behinderung eine Einzelbeförderung mit dem Fahrdienst oder privatem Pkw für erforderlich hält, ist dies dem Kostenträger unter Angabe der Gründe und der voraussichtlich entstehenden Kosten vorab mitzuteilen. Der Kostenträger trifft eine Einzelfallentscheidung und teilt der Einrichtung mit, ob der Einzeltransport genehmigt wird und welche Kosten ggf. abgerechnet werden können.

3. Abrechnung

3.1 Neuregelung für Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten mit Fahrdienst ab 01.01.2005.

Hier wird auf den Beschluss der Vertragskommission vom 22.09.2004 verwiesen (siehe Anlage 2).

3.2 Regelung für Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten, die nicht unter Ziffer 3.1 fallen.

Die Kosten für die notwendige Beförderung der behinderten Menschen von der Wohnung zur teilstationären Einrichtung und zurück werden neben der Vergütung gesondert vergütet und monatlich abgerechnet. Der Fahrtkostensatz wird zwischen Einrichtung und Kostenträger

ger unter Beachtung des Rahmenvertrages nach § 93 Absatz 2 BSHG vereinbart und beinhaltet:

- 3.2.1 Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel:
Die Kosten nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG zweite Klasse und den Tarifen der Nahverkehrsmittel (Busse und Bahnen). Vergünstigungen über den Schwerbehindertenausweis sind in Anspruch zu nehmen. Die ggf. anfallenden Kosten für die Wertmarke fließen in den Fahrkostensatz ein, soweit keine Befreiung möglich ist.
- 3.2.2 Bei Beförderung durch den Fahrdienst der teilstationären Einrichtung:
Die tatsächlich entstehenden und notwendigen Aufwendungen werden übernommen.
- 3.2.3 Beim Einsatz von privatem Pkw:
Die Kilometerpauschale gemäß § 6 Hess. Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. 0,22 € je gefahrenem Kilometer) der kürzesten Entfernung zwischen Wohnung und Einrichtung wird übernommen; bei der Mitnahme eines zweiten und jedes weiteren behinderten Menschen werden zusätzlich 0,02 € je Kilometer geleistet.
- 3.2.4 Bei einer genehmigten Einzelbeförderung:
Die Kosten fließen in der vom Kostenträger anerkannten Höhe in den Fahrkostensatz ein.

VI. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt zum 01.02.2005 in Kraft. Die Rundschreiben 20 Nr. 20/1993 vom 14.12.1993 sowie 20 Nr. 5/1994 vom 01.07.1994 verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit .

Im Auftrage:



(Daume)

Anlage 1

zum Rundschreiben 20 Nr. 14 /2004

Vergünstigungen für Inhaber von Schwerbehindertenausweisen bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln

- Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos sind, Blinde und Gehörlose, können über ihren Schwerbehindertenausweis Vergünstigungen bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erhalten.
- Ihr Schwerbehindertenausweis hat einen halbseitig orangefarbenen Flächenaufdruck und trägt - außer bei Gehörlosen - das Merkzeichen "G", "aG", "H" oder "Bl".
- Erforderlich ist das Beiblatt mit Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis sowie ein von der Deutschen Bahn AG oder ihren Tochtergesellschaften aufgestelltes, für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausweisinhabers maßgebendes Streckenverzeichnis. Diese werden vom Amt für Versorgung und Soziales auf Antrag ausgegeben.
- Für Gehörlose oder bei schwerbehinderten Menschen die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "G" oder "aG" besitzen, kostet die Wertmarke 60 € pro Jahr. Bei schwerbehinderten Menschen die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "H" oder "Bl" haben, ist die Wertmarke kostenlos.
- Die Wertmarke wird ebenfalls kostenlos ausgegeben, wenn der schwerbehinderte Mensch z .B. laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhält.
- Aufgrund der Wertmarke können Freifahrten im öffentlichen Personenverkehr mit Bus, S-Bahn und Straßenbahn sowie mit der Eisenbahn zweiter Klasse in Anspruch genommen werden. Die unentgeltliche Beförderung verpflichtet jedoch zur Zahlung eines tarifmäßigen Zuschlages bei der Benutzung zuschlagpflichtiger Züge des Nahverkehrs. Bei der Deutschen Bahn AG ist die Freifahrt außerdem begrenzt auf 50 km im Umkreis vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.

- Wenn der Schwerbehindertenausweis außerdem das Merkmal „B“ enthält, kann eine Begleitperson ohne Kilometerbegrenzung frei fahren (selbst dann, wenn der behinderte Mensch keine Wertmarke gekauft oder beantragt hat).

Anlage 2 zum Rundschreiben 20 Nr.14 /2004

Beschluss der Vertragskommission vom 22.09.2004

Anlage 9 zum § 19

Regelungen zur Ermittlung und Abgeltung der Fahrtkosten für die Beförderung der behinderten Menschen von ihrem Wohnort in die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) einschließlich Berufsbildungsbereich und Tagesförderstätte nach § 136 Abs. 3 SGB IX und zurück im Sinne der Regelungen des § 19 des Rahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen sind für die Fahrdienste sowie alle Fahrtregelungen der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) für Fahrten von und zur WfbM einschließlich des Berufsbildungsbereiches und der Tagesförderstätten nach § 136 Abs. 3 SGB IX anzuwenden, sofern mit den Werkstätten auf der Basis von vereinbarten Fahrtkostensätzen abgerechnet wurde.

2. Verfahren zur Ermittlung einer Entfernungskilometerpauschale**2.1 Entfernungskilometer**

2.1.1 Ermittlung der einfachen Entfernungskilometer (kürzeste Strecke im Sinne des Steuerrechts; die Ermittlung über Routenplaner ist möglich) vom Wohnort zur Werkstatt jedes einen Fahrdienst in Anspruch nehmenden behinderten Menschen. Als Fahrdienst zählt auch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Nicht erfasst werden Personen, die keine Kosten verursachen.

2.1.2 Die Summe aller Entfernungskilometer ergibt die Gesamtentfernungskilometer jeder Werkstatt bzw. Werkstattträgers.

2.1.3 Die Summe aller Werkstätten bzw. Werkstattträger ergibt die landesweiten Entfernungskilometer.

2.1.4 Im Rahmen der Ersterfassung ist ein Einzelnachweis in der Form der **Anlagen 2 und 3** erstellt worden, der jährlich zum Stichtag 01.10. durch die Werkstatt fortzuschreiben ist und in der fortgeschriebenen Form die Grundlage für Folgeverhandlungen zum Budget bildet.

2.2 Landesweites Fahrtkostenbudget

2.2.1 Auf der Basis der derzeit vereinbarten Fahrtkostensätze in Verbindung mit den sich daraus errechnenden Fahrtkosten (Fahrtkostensatz x Abrechnungstage) zum Stichtag 01.10.2003 ergibt sich das Fahrtkostenbudget der Werkstatt bzw. des Werkstattträgers für das Jahr 2005.

2.2.2 Die Summe aller Werkstatt- bzw. Werkstattträgerbudgets ergibt das landesweite Fahrtkostenbudget.

2.3 Reduzierung des Budgetansatzes

Das ermittelte landesweite Fahrtkostenbudget wird bis 2008 um insgesamt 1.000.000,00 € reduziert. Bezogen auf das Jahr 2004 wurden 100.000,00 € durch die Nichtweitergabe des Vergütungstarifs 2004 erbracht. Für 2005 beträgt das Reduzierungsvolumen 300.000,00 €; für die Jahre 2006 bis 2008 jeweils 200.000,00 €.

Die Auswirkungen auf die Budgets der einzelnen Werkstätten bzw. Werkstattträger können der **Anlage 1** entnommen werden.

Anlage 2 zum Rundschreiben 20 Nr.14 /2004

Beschluss der Vertragskommission vom 22.09.2004

3. Bildung von Fahrtkostenbudgets

- 3.1 Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden mit den Werkstätten bzw. den Werkstattträgern Fahrtkostenbudgets vereinbart. Die Budgetbildung kann im Sinne dieser Vereinbarung nur bezogen auf die in Kostenträgerschaft des LWV Hessen/ZGM BSHG befindlichen behinderten Menschen Verbindlichkeit erlangen.
- 3.2 Das Fahrtkostenbudget wird prospektiv für ein Jahr auf der Basis der Stichtagserhebung zum 1.10.2003 verbindlich vereinbart und zu gleichen Teilen vierteljährlich jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. ausgezahlt.
- 3.3 Die Abrechnung mit sonstigen Kostenträgern erfolgt auf der Basis der trägerbezogen vereinbarten Entfernungskilometerpauschale in Verbindung mit den festgestellten Entfernungskilometern im Einzelfall, sofern eine Budgetierung in der aufgezeigten Form nicht möglich ist.
- 3.4 Grundlage für die Budgetierung sowie die Ermittlung und Vereinbarung der trägerbezogenen Entfernungskilometerpauschale sind die aus der **Anlage 1** hervorgehenden Werte.

4. Fortschreibung bzw. Veränderung der Budgets

- 4.1 Eine pauschale Anpassung der Kilometerpauschale im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerungen ist möglich. Als Grundlage hierfür ist der Verbraucherindex für Verkehr des Hessischen statistischen Landesamtes heranzuziehen. Der Steigerungswert ist durch die Vertragskommission gem. § 26 des Rahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG zu beschließen.
- 4.2 Nach Ablauf des Budgetvereinbarungszeitraumes kann bei Veränderungen der Entfernungskilometer oder bei strukturellen Veränderungen, die sich im Budget in der Größenordnung von +/- 3% niederschlagen - auf Antrag der Vertragspartner - das Budget neu errechnet und vereinbart werden.

5. Qualitätskriterien

- 5.1 Die Fahrtdauer für eine einfache Fahrt soll 60 Minuten nicht übersteigen.
- 5.2 Sonderfahrten
- Sofern behinderungsbedingt eine Beförderung im allgemeinen Fahrdienst ausgeschlossen ist, ist die Beförderung dieser Personen im Rahmen eines Sondertransportes sicherzustellen.

6. Die Vertragspartner werden bis zum 31.12.2008 auf die Einführung eines Vergütungssystems für die Fahrtkosten hinwirken, welches auf einer landesweit einheitlichen Grundlage basiert.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist frühestens zum 31.12.2008 möglich.

Anlage 2 zum Rundschreiben 20 Nr.14 /2004
Beschluss der Vertragskommission vom 22.09.2004

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Auswertungsübersicht Basisdaten |
| Anlage 2 | Einzelnachweis zur Ermittlung der Entfernungskilometer |
| Anlage 3 | Einzelnachweis der Personen, für die keine Fahrtkosten abgerechnet werden |